

Stadt Schömburg

Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Norden“

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach
§ 30 Abs. 3 BNatSchG

für die Entfernung mehrerer innerhalb des Bebauungsplangebietes „Solarpark Norden“ liegenden FFH-Mähwiesen

Projekt: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Norden“

Planungsträger: Stadt Schömburg
Alte Hauptstraße 7
72355 Schömburg

Landkreis: Zollernalbkreis

Projektnummer: 1210

Stand: 25.11.2024

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Geländeerfassung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc.

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	4
2	Bestand	4
3	Eingriffsermittlung	6
4	Ausgleichsmaßnahmen	6
5	Schlussfolgerung	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan zu den nach §30 BNatSchG geschützten FFH-Mähwiesen des Plangebiets	5
Abbildung 2: Fotografische Dokumentation von betroffenen FFH-Mähwiesen	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1	7
--	---

1 Veranlassung

Die Stadt Schömburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Norden“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen. Mit dem Bau der Anlage soll ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Das Vorhabens greift in die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geschützten Magerwiesenbestände „Flachland-Mähwiese 'Norden' II (Schömburg)“ (Biotop-Nr. 377184170505) und „Flachland-Mähwiese 'Norden' I (Schömburg)“ (Biotop-Nr. 377184170181) ein. Bei der landesweiten Offenlandbiotopkartierung wurden beide Wiesenbestände im Jahr 2014 erstmals als geschützte Biotopflächen erfasst. Weitere Kartierarbeiten der Offenlandbiotopkartierung haben seit der Ersterfassung im Jahr 2014 nicht mehr stattgefunden. Eine Überprüfung der Wiesenbestände innerhalb des Plangebiets wurde am 19.05.2024 im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens vorgenommen. Hierbei wurde neben den beiden offiziell erfassten FFH-Mähwiesen zwei weitere kleinflächige Wiesenbestände erfasst, welche die Erfassungskriterien einer geschützten Mageren Flachland-Mähwiese erfüllen.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung der FFH-Mähwiesen ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht gestattet. Die Stadt Schömburg stellt daher gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung, welche die Durchführung des Vorhabens bei Wiederherstellung gleichartiger Biotope ermöglicht.

2 Bestand

Die Ausprägung der im Plangebiet gelegenen Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) wurden am 19.05.2024 erfasst:

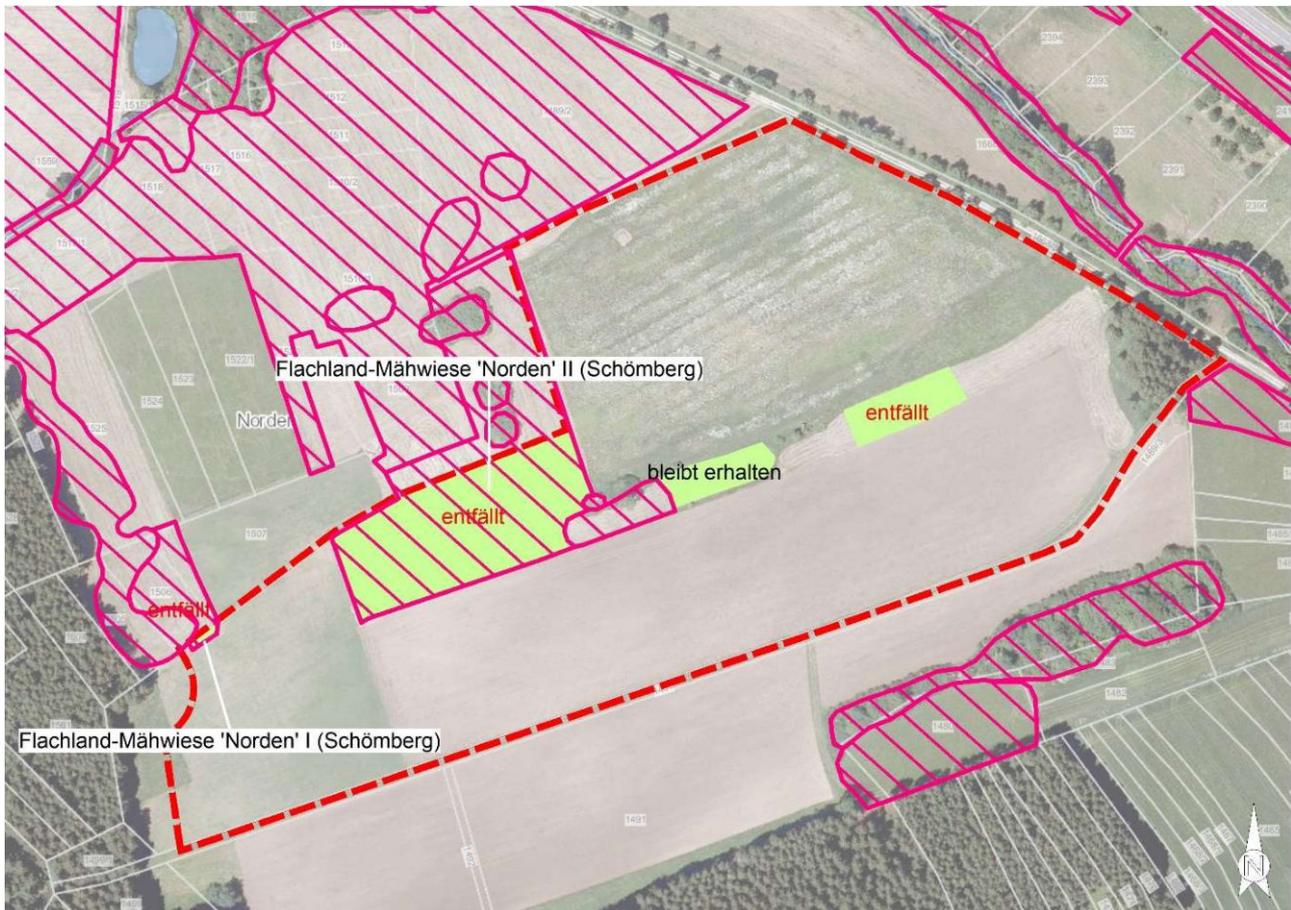
Im direkten Umfeld des zentral gelegenen Grabens konnten zwei kleine Magerrasenflächen festgestellt werden. Die beiden kleinen Magerwiesen wurden im Rahmen der Offenlandbiotoperfassung von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bislang nicht als geschützte Biotope erfasst, entsprechen aber in ihrer Artenzusammensetzung und Strukturausprägung einer nach §30 BNatSchG geschützten Mageren Flachland-Mähwiese mit dem Erhaltungszustand B. Neben den kleinen Magerwiesenbereiche entlang des Grabens kommen im Plangebiet auch zwei offiziell als Offenlandbiotop ausgewiesene FFH-Mähwiesen vor. Unmittelbar nordwestlich der geschützten Nasswiese befindet sich die geschützte „Flachland-Mähwiese 'Norden' II (Schömburg)“ (Biotop-Nr. 377184170505), die innerhalb des Plangebiets eine ca. 5.500 m² große Fläche einnimmt. Gemäß der Biotopbewertung aus dem Jahr 2014 wies die artenreiche FFH-Mähwiese eine sehr magere und wechselfeuchte Ausprägung auf. Der Bestand war niedrigwüchsig und grasreich, wobei die weitgehend einschichtig Grasschicht vom Echten Rotschwingel dominiert wurde. Die Krautschicht war sehr licht. Gekennzeichnet wurde die Wiese ansonsten durch Magerkeitszeiger wie Acker-Witwenblume und reichlich auftretende Feuchtezeiger wie Großer Wiesenknopf und Schlangen-Knöterich.

Etwa 60 m weiter östlich des beschriebenen geschützten Magerwiesenstandortes ragt zudem die geschützte „Flachland-Mähwiese 'Norden' I (Schömburg)“ (Biotop-Nr. 377184170181) mit wenigen m² in das Plangebiet hinein. Die Biotopbewertung aus dem Jahr 2014 beschreibt den Wiesenbestand als eine artenreiche, magere Fuchsschwanz-Glatthaferwiese mit wechselfeuchter Ausprägung. Der Bestand war mittelhochwüchsig bis hochwüchsig und wies eine eher dichte Obergraschicht auf mit hohem Anteil an Glatthafer und reich vertretenen Untergräsern. Die Krautschicht war typisch ausgebildet. Es traten insgesamt 20 wertgebende Arten auf, von denen einige nur spärlich und in Teilbereichen vorhanden waren.



Beide geschützten Wiesenflächen weisen gemäß dem Biotoperhebungsbogen einen Erhaltungsstatus B auf.

Im Rahmen der Grünlandüberprüfung im Jahr 2024 konnten die Biotopbeschreibungen der geschützten Wiesenbestände aus dem Jahr 2014 bestätigt werden.



Legende: hellgrüne Fläche = Mähwiesenbereich mit FFH-Status, magentafarbene Schraffur = offiziell ausgewiesene Offenlandbiotope, rot-gestrichelte Linie = Grenze des Bebauungsplangebiets, unmaßstäblich

Abbildung 1: Lageplan zu den nach §30 BNatSchG geschützten FFH-Mähwiesen des Plangebiets



Foto 1: „Flachland-Mähwiese 'Norden' II (Schömburg)“. Blickrichtung: Süd.



Foto 2: Westliche Magerwiese am Graben. Blickrichtung Westen

Abbildung 2: Fotografische Dokumentation von betroffenen FFH-Mähwiesen

3 Eingriffsermittlung

Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist die Wiederherstellung von gleichartigen FFH-Mähwiesen, d. h. von FFH-Mähwiesen, welche in ihrem Zustand und der Flächenausdehnung mit den zerstörten bzw. beeinträchtigten FFH-Mähwiesen im Wesentlichen übereinstimmen.

Innerhalb des Bebauungsplanes befinden sich ca. 7.339 m² FFH-Mähwiese. Davon bleiben etwa 780 m² als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) erhalten. Somit müssen insgesamt ca. 6.559 m² FFH-Mähwiese neu entwickelt werden.

4 Ausgleichsmaßnahmen

Ein Teil der Wiederherstellung des geschützten Grünlandbestandes soll innerhalb des Bebauungsplangebietes, im Bereich der Maßnahme 3 (M3) erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine Grünfläche mit einem Gesamtflächenumfang von etwa 2.565 m².

Maßnahme 3 (M 3)

Entwicklung von extensivem Magergrünland

Zum Ausgleich der vom Vorhaben beanspruchten FFH-Mähwiesen und zur Förderung der im Gebiet nachgewiesenen Wanstschrecke ist in den Bereichen der Maßnahme M 3 der Erhalt und die Entwicklung von mageren, artenreichen Wirtschaftswiesen (33.43) vorzusehen. Bereits vorhandene magere Grünlandbereiche sind, soweit es die angrenzenden Baumaßnahmen zulassen, in ihrem Bestand zu sichern.

Um im Bereich der ehemaligen Acker- und Gehölzflächen die Grünlandentwicklung zu initiieren, ist eine Einsaat mit einer artenreichen Magerwiesen-Saatgutmischung vorzunehmen (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung „Blumenwiese“, Produktionsraum 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland). Alternativ kann eine Mahdgutübertragung mit Heumaterial von geeigneten Magerwiesenflächen der näheren Umgebung vorgenommen werden. Die Spenderflächen sind nach naturschutzfachlichen Kriterien auszuwählen und vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Bewirtschaftung der Wiesenflächen hat mittels Schafbeweidung oder in Form einer ein- bis zweimaligen Mahd mit Abtransport des Mähgutes zu erfolgen. Zum nachhaltigen Schutz der Wanstschrecke soll hierbei die 1. Mahd frühestens ab Ende Juli durchgeführt werden. Gegebenenfalls können die beiden Methoden (Mahd und Beweidung) kombiniert werden. Das Grünland darf nicht gemulcht werden. Die Düngung der Maßnahmenflächen hat entsprechend den Bewirtschaftungsempfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) (Tonn & Elsässer 2016) zu erfolgen (d.h. Regulierte Düngung mit Festmist (bis zu 100dt/ha, Herbstausbringung) oder verdünnte Gülle (bis zu 20 m³/ha), Verzicht auf mineralischen Stickstoff, Düngung nur alle 2 Jahre).

Ein weiterer Teil des Mähwiesenausgleichs wird über die planexterne Kompensationsmaßnahme K1 erzielt. Diese sieht die Entwicklung von ca. 2.015 m² Magerwiese unmittelbar westlich und ca. 2.029 m² Magerwiese unmittelbar nordwestlich des Plangebiets vor. Somit werden zum aktuellen Zeitpunkt insgesamt 6.609 m² FFH-Mähwiese wiederhergestellt. Damit werden die beanspruchten FFH-Mähwiesen vollumfänglich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen (6.559 m² + 50 m² wegen möglicher Beanspruchung durch den Bau der Übergabestation).



Tabelle 1: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1

Stadt Schömburg B-Plan Sondergebiet „Solarpark Norden“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K1
Maßnahmenbezeichnung: Entwicklung von Magerwiesen (33.43) durch extensive Mahd oder Beweidung	
Lage- und Eigentümerinformationen	
Flurstück-Nr. 1489	Gemarkung: Schömburg
Flächengröße: 2.015 m ² (Flurstück Nr. 1489) + 2029 m ² (Flurstück Nr. 1507)	Flächenverfügbarkeit: Eigentümer: -
Standort/Lage:	
	
<p><i>Lilafarbene Schraffur = Maßnahmenflächen, rote Schraffur = geschützte Biotope, schwarz-gestrichelte Linie = Bebauungsplangebiet, unmaßstäblich</i></p> <p>Lageplan zur Kompensationsmaßnahme</p>	
Eignung der Fläche:	
<p>Die im Westen an das Plangebiet angrenzende Fläche, am Waldrand, wird gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde von 31.07.2024 als kritisch gesehen. Diese Einschätzung kann nicht geteilt werden. Die an den Waldrand angrenzende Fläche unterliegt zwar durch die vorhandenen Bäume einer relativ hohen zeitweiligen Verschattung, in der Umgebung befinden sich aber mehrere geschützte FFH-Mähwiesen, die sich unter vergleichbaren und zum Teil ungünstigeren Standortbedingungen entwickelt haben. In diesem Zusammenhang können u.a. die südlich gelegene „Flachland-Mähwiese 'Schildäcker' I (Schömburg)“ (Biotop-Nr. 377184170080), der südliche Teil der „Magerwiese</p>	

Stadt Schömburg B-Plan Sondergebiet „Solarpark Norden“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K1
<p>im NSG Schwarzenbach W Schömburg XIII“ (Biotop-Nr. 177184178874) sowie der westliche Teil der „Magerwiese im NSG Schwarzenbach W Schömburg XIV“ (Biotop-Nr. 377184170728) genannt werden. Bei einer fachmännischen Pflege erscheint die Entwicklung einer Magerwiese mit FFH-Status somit durchaus möglich.</p> <p>Die nordwestlich angrenzende Fläche auf dem Flurstück Nr. 1507 weist hervorragende Ausgangsbedingungen für die Entwicklung einer FFH-Mähwiese auf. Die guten Ausgangsbedingungen schlagen sich auch in Form der bereits vorhandenen hochwertigen Magerwiesen mit FFH-Status im direkten Umfeld nieder.</p>	
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche	
<p>Auf der westlich angrenzenden Maßnahmenfläche befindet sich eine artenarme Fettwiese (33.41) mit auffällig hohem Anteil an Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Wiesenlabkraut (<i>Galium album</i>), Kriechender Hahnenfuß (<i>Ranunculus repens</i>), Gold-Kälberkropf (<i>Chaerophyllum aureum</i>) und Baldrian (<i>Valeriana officinalis</i>).</p> <p>Der nordwestlich angrenzende Wiesenbestand auf dem Flurstück Nr. 1507 wird ebenfalls einer Fettwiese (33.41) zugeordnet.</p> <p>Westliche Ausgleichsflächen: Artenarme Fettwiese mittlerer Standorte. Abwertung um 3 ÖP. Bewertung: 10 ÖP.</p> <p>Nordwestliche Ausgleichsfläche: Fettwiese mittlerer Standorte: 13 ÖP</p>	
Maßnahmenbeschreibung	
<p>Die zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehenen Flächen sollen entsprechend des nachfolgenden Maßnahmenkonzepts entwickelt und dauerhaft gepflegt werden:</p> <p><u>Aushagerung des Vorbestandes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Umstellung der Pflege wird zur Aushagerung des Vorbestands für 2 Jahre eine dreimalige Mahd pro Jahr ohne Düngung und anschließendem Abräumen des Mähgutes angesetzt. • Vollständiger Düngeverzicht bis zur Erreichung des Zielzustandes <p>Pflege und Betreuung:</p> <p>Das Pflegekonzept wurde nach den Bewirtschaftungsempfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR 2023) und der Arbeitshilfe „FFH-Mähwiesen – Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung“ des Landwirtschaftliches Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (Seither et al. 2018) entwickelt.</p> <p><u>Mahd</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr. Der erste Schnitt sollte frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen (Mitte Juni bis Ende Juni). • Abräumen des Mahdgutes • Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand. <p><u>Düngung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständiger Düngeverzicht bis zur Erreichung des Zielzustandes • Erhaltungsdüngung nach Erreichen des Zielzustandes entsprechend den Bewirtschaftungsempfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) (Tonn & Elsässer 2016) unter folgenden Beschränkungen: 	

Stadt Schömburg	Maßnahmenbeschreibung
B-Plan Sondergebiet „Solarpark Norden“	Maßnahmen-Nr.: K1
<ul style="list-style-type: none"> - Regulierte Düngung mit Festmist (bis zu 100dt/ha, Herbstausbringung) oder verdünnte Gülle (bis zu 20 m³/ha) - Verzicht auf mineralischen Stickstoff - Düngung nur alle 2 Jahre 	
<u>Beweidung (alternativ)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kurze Besatzzeit mit hoher Besatzstärke (ähnlich einer Mahd) • Zeit zwischen den Nutzungen sollte 6-8 Wochen betragen • Abtrieb bei einer Reststoppelhöhe von 7 cm • Herbstnachweiden oder gelegentliche Frühjahrsvorweide (sehr frühe, kurzzeitige Beweidung – maximal 2-3 Tage – des ersten Aufwuchses) möglich • Nachmahd bei Bedarf, jedoch nicht nach einer Frühjahrsvorweide 	

5 Schlussfolgerung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Norden“ werden ca. 6.559 m² FFH-Mähwiese dauerhaft überplant. Gemäß § 30 BNatSchG sind FFH-Mähwiesen geschützt und müssen im Falle einer Beanspruchung ausgeglichen werden. Etwa 2.565 m² des geschützten Grünlandbestandes sollen innerhalb des Bebauungsplangebietes, im Bereich der Maßnahme 3 (M3) wiederhergestellt werden. Die Realisierung des verbleibenden Ausgleichs ist außerhalb des Plangebiets vorgesehen. So sollen unmittelbar westlich des Plangebiets ca. 2.015 m² und unmittelbar nordwestlich des Plangebiets ca. 2.029 m² Magerwiese entwickelt werden. Somit werden zum aktuellen Zeitpunkt insgesamt 6.609 m² FFH-Mähwiese wiederhergestellt. Damit werden die beanspruchten FFH-Mähwiesen vollumfänglich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen (6.559 m² + 50 m² wegen möglicher Beanspruchung durch den Bau der Übergabestation).

Mit der vollumfänglichen Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen können die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG geschützten FFH-Mähwiesen ausgeglichen werden.

Balingen, den 25.11.2024

Schömburg, den

Tristan Laubenstein

Bürgermeister